

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfte Make-Up Artist/Visagistin (HWK) / Geprüfter Make-Up Artist/Visagist (HWK) vom 2. Februar 2012**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 01.11.2011 und der Vollversammlung vom 14.12.2011 erlässt die Handwerkskammer Hamburg als zuständige Stelle nach §§ 42 a , 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüfte Make-Up Artist/Visagistin (HWK) / Geprüfter Make-Up Artist/Visagist (HWK).

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Prüfung Geprüfte Make-Up Artist/Visagistin (HWK) / Geprüfter Make-Up Artist/Visagist (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Make-Up Artist/Visagistin / Make-Up Artist/Visagist auszuüben.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Make-Up Artist/Visagistin (HWK) / Geprüfter Make-Up Artist/Visagist (HWK)“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

1. wer die Gesellenprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker/in oder Friseur/in bestanden hat.
2. an einer von der Handwerkskammer Hamburg oder einer anderen Handwerkskammer anerkannten Maßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer im Friseurbereich sowie Kosmetik- oder Make-Up-Bereich mindestens vier Jahre praktisch tätig war oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

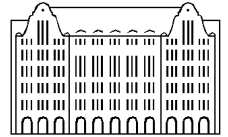
1. Fachpraktischer Teil
2. Fachtheoretischer Teil

### **§ 4 Inhalte und Dauer der Prüfung**

(1) Im fachpraktischen Teil besteht die Prüfung aus einer Projektarbeit und einem darauf bezogenem Fachgespräch sowie einer Situationsaufgabe.

1. Der Prüfling hat als Projektarbeit an einem Modell eine zu einem Thema passende, grundlegende Veränderung – angemessen für einen „Cat-Walk“-Auftritt – durchzuführen, in der beinhaltet sein muss: Veränderungen der Haare, Make-Up (kompletter Make-Up-Aufbau, d.h. Vorbehandlung, Make-Up-Unterbau, Grundierung, Fixierung, Augen Make-Up (verschiedene Techniken), Gesichtsmodellage (Strukturierung), Rougieren sowie Lippen Make-Up.

2. Es dürfen Hilfsmittel eingesetzt werden, z.B. Perücke, Kopfbedeckung, künstliche Wimpern, Latexteile, Derma Wachs usw.



3. Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge, die der Projektarbeit zugrunde liegen, aufzeigen kann, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

4. In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Projektarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten. Als Situationsaufgabe sind die beiden nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:

- a) Zu einem vorgegebenen Thema ein Modell von Jung auf Alt verändern  
(Es sollen folgende Materialien verwendet werden: Water Make-Up, Creme Make-Up, Latexteile, Derma Wachs und Filmblood)
- b) An einem Modell ein typgerechtes Tages-Make-Up erarbeiten, dann umarbeiten zum Abend- bzw. After Work-Make-Up.

(2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

- a) Gesundheit: Anatomie des Gesichtes, Hautbeurteilung, Hygiene (Hygieneverordnung)
- b) Material und Produktkunde: Richtige Produktwahl (Zuordnung zur Haut), Besonderheiten von Anwendungen, Arbeitstechnische Anwendungen
- c) Gestaltung: Formlehre (Gesicht und Haare), Farblehre, Typerkennung, Typberatung

(3) Die fachpraktische Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht länger als drei Stunden dauern.

(4) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 15 Minuten dauern.

## **§ 5 Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Innerhalb der Prüfungsteile werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

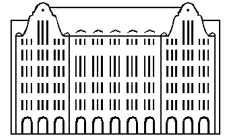
### 1. Fachpraktische Prüfung:

Projektarbeit, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Die Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.

### 2. Fachtheoretische Prüfung:

Mindestvoraussetzung für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des fachtheoretischen Teils nicht bestanden.

Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2:1 zu gewichten.



## **§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

(1) Der Prüfling kann auf Antrag von einzelnen Teilen oder Bereichen befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfung entspricht.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hamburg in Kraft.

Hamburg, 22.12.2011  
Handwerkskammer Hamburg

Präsident  
gez. Josef Katzer

Hauptgeschäftsführer  
gez. Frank Glücklich